

**Zeitschrift:** Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft  
**Herausgeber:** Pro Senectute Basel-Stadt  
**Band:** - (2018)  
**Heft:** 1: Private Sammlungen : Kulturerbe 2018  
  
**Rubrik:** Finanzberatung : meistbegünstigung des Ehepartners

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Meistbegünstigung des Ehepartners

Ehegatten möchten oft den überlebenden Partner im Todesfall bestmöglich begünstigen. Das ist z.B. möglich dank der Vorschlagszuweisung. Die Erbschaftsberaterinnen der Basler Kantonalbank (BKB) kennen die Details. Damit Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner finanziell gut abgesichert ist.

Von Gesetzes wegen unterstehen Ehegatten dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Das bedeutet, dass das Vermögen in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt wird.

Als Eigengut wird alles bezeichnet, was ein Partner in die Ehe eingebracht oder während der Ehe unentgeltlich erhalten hat (z.B. Erbschaft, Schenkung). Unter Errungenschaft versteht man das gesamte Vermögen, das während der Ehe erwirtschaftet wurde. Das sind einerseits Ersparnisse aus dem Einkommen und andererseits die Erträge aus dem Vermögen.

Ohne schriftliche Vereinbarung geht im Todesfall eines Ehepartners sein Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft in die Erbmasse und wird an die Erben gemäss gesetzlicher Erbfolge verteilt. Bei gemeinsamen Kindern bedeutet das, dass der überlebende Partner die Hälfte des Nachlassvermögens erhält. Mit einem notariell beglaubigten Ehevertrag kann dem überlebenden Ehegatten zumindest die gesamte Errungenschaft zugewiesen werden (sogenannte Vorschlagszuweisung). In diesem Fall kommen die gemeinsamen Kinder erbrechtlich erst dann voll zum Zug, wenn der zweite Elternteil stirbt. Nicht gemeinsame Kinder müssen sich die Vorschlagszuweisung nicht gefallen lassen.

### Vorteil der Vorschlagszuweisung

Durch diese Lösung kann der überlebende Ehepartner den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten und auch allfällige Hypotheken, Zinsen und Gebühren finanziell tragen. Da das Eigenheim der Ehegatten oft den Grossteil des ehelichen Vermögens ausmacht und aus dem Einkommen bezahlt wurde, ist die Vorschlagszuweisung eine Möglichkeit, den Verkauf der Liegenschaft zu verhindern. Denn die Nachkommen haben erbrechtlich keinen Anspruch daran.



Foto: © Basler Kantonalbank

lic. iur. Lisbeth Schellenberg  
Gruppenleiterin Erbangelegenheiten  
Basler Kantonalbank

### Nachteil der Vorschlagszuweisung

Wenn die ganze Errungenschaft an den überlebenden Ehepartner geht, heisst dies aber auch, dass Gläubiger (z.B. ein Pflegeheim) auf das gesamte Vermögen zugreifen können. Deshalb kann im Ehevertrag eine sogenannte Heimeintritts- bzw. Demenzklausel eingefügt werden. Diese Klausel räumt den Nachkommen im Falle eines Heimeintritts des überlebenden Elternteils das Recht ein, ihren (ursprünglichen) gesetzlichen Erbteil aus dem Nachlass des erstverstorbenen Elternteils zu fordern. Also de facto so, als wäre keine Vorschlagszuweisung vorgenommen worden.

### Beratung der BKB

Aus oben genannten Gründen ist es sinnvoll, sich frühzeitig mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Damit der Partner finanziell optimal abgesichert ist. Die Spezialistinnen im Bereich Nachlassplanung der Basler Kantonalbank unterstützen Sie bei der Ausarbeitung des Vertrags und organisieren die öffentliche Beurkundung. Wählen Sie die Telefonnummer +41 61 266 33 33 oder benutzen Sie das Online-Kontaktformular unter [www.bkb.ch/kontakt](http://www.bkb.ch/kontakt).

Die Basler Kantonalbank ist Sponsorin von Pro Senectute beider Basel.



**Basler  
Kantonalbank**